



Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Gebührenreglement

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a. Für normale Verwaltungstätigkeit:
Aufwandgebühr I
- b. Für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:
Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den SchuldnerIn mahnen.

³ Beahlt der SchuldnerIn nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den SchuldnerIn.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der GebührenschuldnerIn vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassokosten geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der SchuldnerIn keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Aufwandgebühr II
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 50.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	Fr. 50.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 50.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung auf Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr II

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 18

Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 19

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

Gebühren gemäss Art. 31 ff

² Stellungnahme zur

a. Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr II

b. Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr II

c. Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr II

d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einsprache Verhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 20

¹ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen Und Unterhaltungsgewebe.

Aufwandgebühr I

² Hausierer Patent – Visum

Fr. 50.00

³ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen

a. Stellungnahme betreffend Einsteigeort

Fr. 50.00

b. Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde

Aufwandgebühr I

	⁴ Stellungnahme zu Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	⁵ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	⁶ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁷ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten.	gleich wie kantonale Gebühr
	⁸ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Leumundszeugnis	Art. 21 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 35.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 22 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 23 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 20.00
Reklame	Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II
 4. Bauwesen		
4.1 Baugesuche und Voranfragen		
Voranfrage	Art. 25 Prüfung und Behandlung	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00
Vorläufige formelle Und materielle Prüfung (Gemeinde = Bau-bewilligungsbehörde)	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II

	³ Nichteintretens Entscheid/ Bauabschlag (Blitzentscheid)/ Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an Nachbarn	Fr. 30.00 pro Gesuch
	⁵ Ausnahmegesuch	Fr. 50.00 pro Gesuch
	⁶ Einsprache Verhandlung	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen	
	a. Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b. Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c. Strassenanschluss	Fr. 50.00
	d. Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e. Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f. Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g. Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h. Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i. Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einsprache Verhandlung	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsbereich	Gemäss Art. 28 Abs. 8 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuch um Projektänderung/ Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 ¹ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn ² Rückzug eines Baugesuch	Aufwandgebühr II aufgelaufener Aufwand
4.2 Baukontrolle		
Kontrollen	Art. 33 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations-/Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Bauen ohne Bewilligung (Kontrolle vor Ort)	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 34 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahren Instruktion, Verfügungen (Aufforderungen, Wiederherstellung, etc.)	Aufwandgebühr II
5. Steuerwesen		
Amtliche Bewertung	Art. 35 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Bewertung (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 5.00 Aufwandgebühr I Fr. 20.00
6. Datenschutz		
Nachschlagen	Art. 36 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	kostenlos kostenlos

7. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 37 Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen/ Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 38 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 39 Versicherungsausweis – Duplikat	gemäss Weisungen des Amtes für Sozialversicherung
Gebühren-Inkasso	Art. 40 ¹ Mahnung	Fr. 10.00
	² Verfügung	Fr. 50.00
Hundetaxe	Art. 41 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die HundehalterInnen, welche am 1. Juni in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) im Tarif zu diesem Reglement fest.	

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 42 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Übergangsbestimmun- gen	Art. 43 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung Veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten

Art. 44

¹ Dieses revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 13. Dezember 1999

Horrenbach-Buchen, 22. Oktober 2012

Die Versammlung vom 30. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


W. Balmer

Der Gemeindeschreiber:

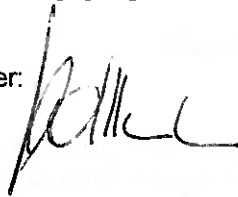

U. Wandfluh

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 4. Oktober 2012 bis 1. November 2012 in der Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 4. Oktober 2012, Nr. 41 vom 11. Oktober 2012 publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber:



Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Gestützt auf Art. 42 des Gebührenreglements der Gemeinde Horrenbach-Buchen vom 30. November 2012 erlässt der Gemeinderat den folgenden

Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 40.00 pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 70.00 pro Stunde
3. Fotokopien	Fr. 0.30 pro Seite A4
4. Kopien aus Grundbuchplänen	Fr. 2.00 pro Kopie
5. Auto-Spesen	Fr. 0.70 pro km
6. Hundetaxe	Fr. 20.00 – 70.00 für den 1. Hund gemäss jährlichen Beschluss Gemeinderat. Fr. 50.00 – 100.00 für jeden weiteren Hund.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2012 beschlossen. Die neuen Tarife treten ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Horrenbach-Buchen, 22. Oktober 2012

Der Gemeinderatspräsident:



W. Balmer

Der Gemeindeschreiber:



U. Wandfluh

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif vom 20. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013 auf der Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2012 bekannt.

Horrenbach-Buchen, 17. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:



